

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der Evang. Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 24. September

1986

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	111	Verordnung zum Kirchengesetz über den Datenschutz	119
Stellenausschreibungen	113	Einkommen- und Lohnsteuer; steuerliche Erfassung des geldwerten Vorteils aus der privaten Mitbenutzung des Amtstelefans	122
Verordnungen: Verordnung zur Durchführung des Pfarrvikarsgesetzes	117	Berichtigungen:	
Bekanntmachungen: Fürbitte für die Tagung der Landessynode	118	GVBl. Nr. 7: Kirchliche Wahlordnung	122
Fürbitte für die Tagung der EKD-Synode	119	GVBl. Nr. 10: Dienstnachrichten	122

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen aufgrund von Gemeindewahl

(gemäß § 11 Abs. 1 Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrerin Ingrid Schumann, zuletzt in Ühlingen-Birkendorf, zur Pfarrerin der Westgemeinde in Heidelberg-Handschuhsheim.

Berufen

(gemäß § 12 Abs. 1 Buchst. a Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrvikarin Marion Roth in Mannheim (Markusgemeinde-West) zur Pfarrerin daselbst.

Berufen

(gemäß § 12 Abs. 1 Buchst. c Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Bezirksjugendpfarrer Hanns-Heinrich Schneider in Mannheim zum Pfarrer der Haidach-Gemeinde in Pforzheim.

Berufen

(gemäß § 14 Abs. 1 Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrer Peter Bleiler, z.Z. abgeordnet zur Versehung des Pfarrdienstes in Heidelberg-Handschuhsheim (Nordgemeinde), zum hauptamtlichen Religionslehrer am Johann-Sebastian-Bach-Gymnasium in Mannheim-Neckarau und an der Willy-Hellpach-Schule in Heidelberg als Pfarrer der Landeskirche,

Pfarrer Dr. theol. Hartmut Brenner, bisher abgeordnet zum Dienst als Direktor in der Johann-Ludwig-Schneller-Schule in Khirbet Kanafar/Libanon, zum hauptamtlichen Religionslehrer am Gymnasium in St. Georgen als Pfarrer der Landeskirche,

Pfarrerin Eva Rehr-Marsal in Karlsruhe (Altstadtgemeinde) zur hauptamtlichen Religionslehrerin am Melanchthon-Gymnasium in Bretten und am Copernicus-Gymnasium in Philippsburg als Pfarrerin der Landeskirche.

Entschließung des Landeskirchenrats

Abgeordnet:

Schuldekan Engelbert Kranz (Kirchenbezirke Bretten und Karlsruhe-Land) zum Dienst als Vorsteher des Diakonissenmutterhauses Mannheim.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Bestätigt:

Die Wahl des Pfarrers Jürgen Rollin in Lenzkirch (Christusgemeinde) zum Bezirksdiakoniepfarrer für den Bereich Freiburg-Land.

Beauftragt:

Pfarrer Dankwart Moser-Feesche in Berlin mit der Verwaltung der Pfarrstelle Bödighheim,

Karlfrieder Walz nach Berufung als Pfarrdiakon in ein öffentlich-rechtliches, widerrufliches Dienstverhältnis mit der Verwaltung der Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts in Leimen.

Versetzt:

Pfarrvikar Dietmar Bader in Heidelberg-Rohrbach (Ost- und Westgemeinde) nach Pforzheim zur Verwaltung der Bezirksjugendpfarrstelle für die Kirchenbezirke Pforzheim-Stadt und Pforzheim-Land mit 3/4 Deputat,

Pfarrvikarin Christiane Diecke-Cichon in Mannheim-Vogelstang (Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts) in die Luthergemeinde (Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts) in Mannheim mit 1/2 Deputat,

Pfarrvikarin Angelika Dufner-Thomas in Weinheim (Markusgemeinde) als Religionslehrerin nach Lahr (Scheffel-Gymnasium) mit 3/4 Deputat,

Pfarrer Wolfgang Gehring in Bad Dürkheim-Oberbaldingen nach Graben zur Verwaltung der Pfarrstelle,

Pfarrvikarin Ingrid Gerwin in Karlsruhe-Knielingen (Ostgemeinde) als Religionslehrerin an das Gymnasium Neureut in Karlsruhe-Neureut mit 1/2 Deputat,

Pfarrvikar Matthias Götz in Konstanz (Kreuzgemeinde) nach Karlsruhe als theologischer Mitarbeiter im Ausbildungsreferat des Evangelischen Oberkirchenrats mit 3/4 Deputat,

Pfarrvikar David Hartmann in Karlsruhe (theologischer Mitarbeiter im Ausbildungsreferat des Evangelischen Oberkirchenrats) als Pfarrvikar nach Blankenloch (Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts) zur Verwaltung der Pfarrstelle,

Pfarrvikar Herbert Kumpf in Lahr (Pfarrstelle I an der Stiftskirche) als Religionslehrer an die Kaufmännischen Schulen in Hausach und an die Gewerblichen Schulen in Wolfach mit 1/2 Deputat,

Religionslehrer Pfarrer Eckard Lade, Kant- und Bismarck-Gymnasium Karlsruhe, nach Pfinztal (Ludwig-Marum-Gymnasium),

Pfarrvikar Michael Lauppe in Grenzach als Religionslehrer nach Freiburg (Goethe-Gymnasium) mit 3/4 Deputat,

Pfarrvikar Helmut Lebert in Lahr (Kaufmännische Schulen und Haus- und Landwirtschaftliche Berufsfach- und Berufsaufbauschule) als Religionslehrer nach Kehl (Einstein-Gymnasium) mit 3/4 Deputat,

Pfarrvikar Karl Menger in Böhringen nach Mannheim-Vogelstang (Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts) zur Mithilfe in der Vakanzvertretung mit 3/4 Deputat,

Pfarrvikarin Christa Charlotte Müller in Heidelberg-Handschuhshaus (Westgemeinde) nach Heidelberg-Rohrbach (Ost- und Westgemeinde) zur Mithilfe im Pfarrdienst mit 1/2 Deputat,

Pfarrvikar Klaus Müller im Dekanat Karlsruhe-Land nach Schwetzingen (Melanchthonpfarre) mit 3/4 Deputat,

Pfarrvikarin Ines Odaischi in Ettlingen (Luthergemeinde) nach Karlsruhe (Paulusgemeinde) zur Verwaltung der Pfarrstelle mit 3/4 Deputat,

Pfarrvikar Gerd August Stauch in Wertheim (Obere Pfarrei) nach Hemsbach zur Vernehmung des Pfarrdienstes mit 3/4 Deputat,

Pfarrvikar Reinhard Sutter in Schwetzingen (Melanchthongemeinde) nach Sinsheim (Lukasgemeinde) zur Mithilfe in der Vakanzvertretung mit 3/4 Deputat,

Pfarrvikarin Christiane Vogel in Triebberg nach Lörrach (Matthäusgemeinde) zur Mithilfe in der Vertretung des Pfarrdienstes in Inzlingen sowie in der Krankenhausseelsorge in Lörrach mit 3/4 Deputat.

Eingesetzt:

Pfarrvikarin Ina Geib, bisher beurlaubt, zur Mithilfe im Pfarrdienst in Todtnau mit 1/2 Deputat,

Pfarrvikarin Ursula Rülke, zur Zeit beurlaubt, als Religionslehrerin am Goethe-Gymnasium in Emmendingen mit 1/2 Deputat.

Entlassen auf Antrag

Kirchenamtswalter Walter Blum bei der Evangelischen Fondsverwaltung in Freiburg.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag wegen Krankheit

Pfarrer Karl-Hermann Schläge in Mannheim (Krankenhauspfarrstelle II) auf 01.10.1986,

Pfarrer Reinhold Schwerdt in Mannheim (Landeskirchlicher Beauftragter für die Industrie- und Sozialarbeit Nordbaden) auf 01.10.1986.

Entschließungen des Ministeriums für Kultus und Sport in Baden-Württemberg**In den Ruhestand getreten nach Erreichen der Altersgrenze:**

Oberstudienrat Pfarrer Gerhard Schendel in Mannheim (Heinrich-Lanz-Schule I und II) auf 01.08.1986.

Gestorben:

Pfarrer i.R. Fritz Häffner, zuletzt in Schönau/Odenwald, am 27.07.1986,

Pfarrer i.R. Siegfried Simm, zuletzt in Dossenbach, am 23.07.1986,

Pfarrer i.R. Hans-Joachim Stepputat, zuletzt in Kehl (Christuspfarre), am 20.07.1986,

Pfarrer i.R. Traugott Mayer, zuletzt Professor am Seminar für Studienreferendare in Heidelberg, am 27.07.1986.

Stellenausschreibungen

I. Gemeindepfarrstellen

a) Erstmalige Ausschreibungen

(Bewerbungen innerhalb 5 Wochen):

Mannheim – Feudenheim, Johannesgemeinde (Kirchenbezirk Mannheim)

Die Pfarrstelle wurde zum 1. September 1986 frei, da der bisherige Stelleninhaber eine Auslandspfarrstelle übernimmt. Die Neubesetzung ist ab 1. März 1987 möglich.

Feudenheim ist ein Vorort ohne Industrie im Osten Mannheims. Es bestehen zwei evangelische und eine katholische Pfarrei, die gut zusammenarbeiten. Neubaugebiete erweitern das Einzugsgebiet.

Gebäude:

große Kirche, außen vollkommen renoviert, Gemeindehaus mit Kindergarten und Jugendräumen hinter der Kirche, Saal für Konfirmandenunterricht, Sing- und Flötenkreise, Frauenkreis, Nähkreis und andere Veranstaltungen in 200 m Entfernung, schönes großes Pfarrhaus mit Amtsräumen neben der Kirche, Pfarrgarten 6 Ar.

Mitarbeiter:

Pfarrvikar, Kirchendiener (1/1), Sekretärin (1/2), Kantorin (1/2), Zivildienstleistender (1/1), 5 Erzieherinnen, 2 Gemeindegewestern der Sozialstation mit Nachbargemeinde, Leiterin des Singkreises.

Gemeinde:

knapp unter 4000 Gemeindeglieder, 2 Frauenkreise, Singkreis, Posaunenchor (mit Nachbargemeinde), Flötenkreise, Jugendgruppen mit Jugendleiterkreis, Kindergottesdiensthelfer, Besuchskreis, ökumenischer Gesprächskreis, ökumenischer Wanderkreis, Bibelseminar, eingespielter erfahrener Ältestenkreis.

Die Gemeinde wünscht sich einen aufgeschlossenen Pfarrer, dem Verkündigung und Seelsorge wesentliche Aufgaben sind. Gemeinde und Ältestenkreis sind bereit, gemeinsam mit dem Pfarrer neue Schwerpunkte zu setzen. Er kann aktiver Unterstützung seiner Arbeit sicher sein.

Der Stelleninhaber hat 6 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Niefern, Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts (Kirchenbezirk Pforzheim – Land)

Die Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts wurde durch Wechsel des bisherigen Stelleninhabers in eine andere Landeskirche zum 15. September 1986 frei.

Niefern, ein Ortsteil der Gemeinde Niefern-Öschelbronn, hat 6.500 Einwohner und liegt 7 km von Pforzheim entfernt. Viele kleine und mittlere Industriebetriebe prägen den Ort, der über alle wichtigen kommunalen Einrichtungen verfügt.

Die Kirchengemeinde Niefern umfaßt rund 4.200 Gemeindeglieder. Zwei Pfarrer versehen den Dienst des 1983 errichteten Gruppenpfarramts mit zwei getrennten Seelsorgebezirken. Im Seelsorgebezirk II leben rund 1.800 Gemeindeglieder.

Weiter bestand bisher folgende Aufgabenteilung:

Pfarrstelle I:

Geschäftsführung, Diakoniestation und Kirchenmusik,

Pfarrstelle II:

Kindergarten, Jugendarbeit, Beziehungen zur Partnergemeinde in der DDR.

Die Aufgabenteilung kann in Absprache mit dem Kirchengemeinderat neu festgelegt werden.

Die Gottesdienste werden im Wechsel in der spätgotischen, kunsthistoisch wertvollen, renovierten Kirche gehalten. Die Kirchengemeinde unterhält einen Kindergarten mit 3 Gruppen und 5 Mitarbeiterinnen. Zur Diakoniestation, die von einem Diakonieverein getragen wird, bestehen enge Beziehungen. Der Krankenpfleger und eine Schwester sind von der Kirchengemeinde angestellt. Neben den weiteren hauptamtlichen Mitarbeitern (1 Kantor, 1 Kirchendiener/Hausmeister) und der Pfarramtssekretärin (25 Wochenstunden) unterstützen viele ehrenamtliche Mitarbeiter die Arbeit beider Pfarrer.

Im großen Gemeindehaus treffen sich folgende Kreise und Gruppen:

Kirchenchor, Posaunenchor, Kinderchor, 2 Flötenkreise;

Frauenkreis, Männerkreis, Gesprächskreis, Besuchsdienst, Kindergottesdiensthelfer;

Mutter-Kind-Gruppen, Jugendkreise, Jungscharen, Bastelgruppe;

AB-Gemeinschaft.

Für den Stelleninhaber steht eine Dienstwohnung zur Verfügung (142m²; 5 Zimmer, Wohndiele, Küche, Bad/WC). Die Diensträume des Gruppenpfarramts sind in einem Anbau des nahe gelegenen Pfarrhauses untergebracht und separat von der Wohnung des Pfarrers der Pfarrstelle I zu erreichen.

Der Stelleninhaber hat 6 Wochenstunden Religionsunterricht an der Grund- und Hauptschule zu erteilen. Alle weiterführenden Schulen sind in Pforzheim. Sie sind mit dem Bus gut zu erreichen.

Der Ältestenkreis wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Kollegen und allen Mitarbeitern bereit ist. Für eine klare biblische Verkündigung und treuen Seelsorgedienst ist die Gemeinde dankbar.

Bad Bellingen

(Kirchenbezirk Lörrach)

Die Pfarrstelle Bad Bellingen (mit den Ortsteilen Bamlach und Rheinweiler) ist ab 1. Februar 1987 neu zu besetzen.

Mitzuverwalten ist die selbständige Kirchengemeinde Hertingen (424 evangelische Gemeindeglieder).

Die Gemeinde Bad Bellingen zählt 629 evangelische Gemeindeglieder. Bad Bellingen liegt im Rheintal ca. 20 km von Basel, 10 km von Müllheim und ca. 45 km von Freiburg entfernt. Der Ort hat sich in den letzten Jahren durch seine Heilquellen zu einem bedeutenden Kurort entwickelt.

Zur politischen Gemeinde Bad Bellingen gehört der ehemalige markgräfler und mehrheitlich evangelische Ortsteil Hertingen (3 km entfernt) und die beiden Ortsteile Bamlach und Rheinweiler (2 km südlich von Bad Bellingen). Im Ortsteil Rheinweiler befindet sich ein Altersheim des Landkreises. In Bad Bellingen steht ein Gemeindezentrum mit Gottesdienstraum, Bücherei mit Lesesaal und Pfarramtsbüro zur Verfügung. In der Gemeinde Hertingen befindet sich eine alte, renovierte Kirche mit Gemeinderaum.

Der Charakter des Dorfes ist für das Markgräflerland typisch. Heute leben im Ort viele Kurgäste, die sich in Bad Bellingen behandeln lassen.

Gottesdienste finden sonntäglich in Bad Bellingen und Hertingen statt, im Rhythmus von 14 Tagen auch in Rheinweiler. Eine Pfarrwohnung wird nach Rücksprache mit dem (der) Bewerber/in im Ortsteil Bad Bellingen angemietet.

Die Grundschule befindet sich am Ort, die Hauptschule in Schliengen, Realschulen in Efringen-Kirchen und Müllheim, Gymnasien in Müllheim, Weil und Lörrach.

Der Pfarrstelleninhaber hat 4 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen. Vom (von der) Stelleninhaber/in wird neben der Gemeindegemeinschaft Seelsorge an Kurgästen, Durchführung eines kirchlichen Kurprogramms und Mitarbeit beim öffentlichen Kurprogramm erwartet.

Die Kirchengemeinderäte von Bad Bellingen und Hertingen erwarten eine/n theologisch fundierte/n Pfarrer/in, der (die) sich verschiedenen Herausforderungen gern stellt und in der südbadischen Landschaft heimisch werden will.

Mannheim-Neckarau, Matthäusgemeinde, Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts (Kirchenbezirk Mannheim)

In der Evangelischen Matthäusgemeinde in Mannheim-Neckarau (ca. 4.300 Gemeindeglieder) ist die Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts wegen Zurrücksetzung des Pfarrstelleninhabers zum 1. Mai 1987 neu zu besetzen.

Die Matthäusgemeinde ist Teil der Gesamtkirchengemeinde Mannheim. Neckarau ist ein zentrumsnah gelegener Stadtteil mit eigenem geschichtlichem Bewußtsein und vielen örtlichen Aktivitäten.

Die Matthäusgemeinde erhält ihr besonderes Gepräge durch vielfältige diakonische Einrichtungen (Heime für behinderte Kinder, Jugendliche und Erwachsene, Werkstätten für Behinderte, Alten- und Pflegeheim u.a.), die in den letzten vier Jahrzehnten aus der Gemeinde heraus entstanden sind und in lebendiger Beziehung zu ihr stehen. In direkter Nachbarschaft der Kirche befindet sich das Johann-Sebastian-Bach-Gymnasium, eine staatlich anerkannte evangelische Privatschule mit ca. 900 Schülern. Gemeinde, Schule und Diakonie arbeiten aufeinander bezogen. Für die Schule und die diakonischen Einrichtungen bestehen jeweils eigene Rechtsträger. Der mit der Geschäftsführung der diakonischen Einrichtungen beauftragte Diakon versieht diesen Dienst als Mitarbeiter des Gruppenpfarramts. Die Gemeinde selbst unterhält zwei Kindergärten und ist Mitglied der ökumenischen Sozialstation im Stadtteil.

In der Gemeinde gibt es eine Vielzahl von Aktivitäten. In den letzten Jahren ist ein reger Arbeitskreis für Ökumene und Weltmission entstanden. Die bestehenden Beziehungen zu Südafrika sollen im Rahmen des Programmes „Zwillingspartnerschaft“ weiterentwickelt werden.

Die Beziehungen zur katholischen Nachbargemeinde sind lebendig. Regelmäßige gemeinsame Veranstaltungen gehören zum Leben der Gemeinde.

Die Arbeitsbereiche der Inhaber der Pfarrstellen I und II werden nach Absprache mit dem Ältestenkreis aufgeteilt, wobei jeder Pfarrstelle ein eigener Seelsorgebezirk zugeordnet ist. Die Pfarrstelle II ist bis zum Frühjahr 1989 mit einem Auslandspfarrer aus Japan besetzt und steht dann ebenfalls zur Wiederbesetzung an.

Der Ältestenkreis legt Wert auf ein gutes Zusammenwirken der Pfarrstelleninhaber.

Die Matthäusgemeinde wünscht sich eine/n Pfarrer/in, die/der daran interessiert ist, an der Gestaltung einer lebendigen Gemeinde, die durch ein Neubaugebiet in den nächsten Jahren noch anwachsen wird, aktiv mitzuwirken.

Der Pfarrstelleninhaber hat 6 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen. Alle Schularten sind im Stadtteil vorhanden. Ein geräumiges Pfarrhaus unmittelbar bei der Kirche steht zur Verfügung.

Besetzung der vorgenannten Pfarrstellen durch Gemeindegewahl.

Bewerbungen innerhalb 5 Wochen an den Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

b) Nochmalige Ausschreibungen (Bewerbungen innerhalb 3 Wochen):

Heidelberg-Emmertsgrund (Kirchenbezirk Heidelberg)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Emmertsgrund ist ab sofort neu zu besetzen.

Der Stadtteil Emmertsgrund liegt am südlichen Stadtrand von Heidelberg (6 km zur Innenstadt) direkt am Wald mit Blick auf die Rheinebene und ist erst 12 Jahre alt. Etwa 2/3 der Bevölkerung wohnen in Hochhäusern, 1/3 in Einfamilien- bzw. Reihenhäusern. Der Stadtteil hat ca. 5.500 Einwohner aus allen sozialen Schichten. Davon sind 1.886 evangelisch. Zu bemerken ist der hohe Ausländeranteil im Emmertsgrund von rund 30%.

Die katholische Gemeinde im Emmertsgrund wird von der Nachbargemeinde Boxberg mitverwaltet.

In der Gemeinde befinden sich eine Grundschule, ein evangelischer und ein städtischer Kindergarten (mit Tagheimgruppen), ein Jugendzentrum und ein Seniorenwohnstift des Collegium Augustinum mit eigenem Stiftspfarramt. Weiterführende Schulen sind im näheren Umkreis mit öffentlichen Verkehrsmitteln problemlos zu erreichen.

Das Pfarrbüro befindet sich zur Zeit noch in einer angemieteten Wohnung. Es soll jedoch in absehbarer Zeit in das Gemeindezentrum verlegt werden. In dem vielseitig nutzbaren Gemeindezentrum befinden sich ein großer Saal (Gottesdienstraum), 4 kleinere Clubräume, der Kindergarten und jeweils eine Wohnung für den Hausmeister und den Organisten. Es ist geplant, eine neue Pfarrwohnung zu schaffen.

Folgende Gemeindeglieder bestehen in eigener Leitung: ein Kindergottesdiensthelferkreis, eine Jungschar, ein Singkreis, ein Gesprächskreis für Erwachsene, ein Seniorenkreis und ein Seniorengymnastikkreis und ein Krankenpflege- und Diakonieverein. Der Gemeindebrief KONTAKT ist gleichzeitig Mitteilungsblatt für den gesamten Stadtteil.

Zu den Aufgaben des Pfarrers/der Pfarrerin gehören neben Gottesdienst (auf Wunsch im Wechsel mit der Stiftspfarrerin) und Seelsorge 8 Wochenstunden Religionsunterricht an der Grundschule und Konfirmandenunterricht (1985: 15 Konfirmanden).

Für die Verwaltungsarbeit steht eine Pfarramtssekretärin mit 15 Wochenstunden zur Verfügung.

Die Gemeinde erwartet von ihrem/r künftigen Pfarrer/in

- guten Kontakt zu Kindergarten und Jugendzentrum,
- Kanzeltausch und Zusammenarbeit mit Pfarrkollegen,
- Kontakt zu den Gemeindeguppen und ihrer Leitung,
- Praxiserfahrung,
- Freude an lebendiger, nicht festgefahrener Gemeindegliederarbeit, d.h. beispielsweise auch Interesse, alternative Gottesdienstformen und Veranstaltungen durchzuführen,
- die Fähigkeit, zwischen den unterschiedlichen Altersgruppen und kirchlichen Traditionen zu vermitteln und die Bereitschaft, sich auf längere Zeit auf die spezielle Situation eines modernen Stadtteils einzulassen.

Wir bieten Zusammenarbeit und tatkräftige Unterstützung durch einen aktiven Mitarbeiterkreis.

St. Georgen, Lorenzgemeinde (Kirchenbezirk Villingen)

Die Pfarrstelle wurde am 16. Juli 1986 frei und kann ab 16. Januar 1987 neu besetzt werden.

St. Georgen ist eine Stadt mit 15.000 Einwohnern auf der Höhe des Schwarzwaldes, unweit von Königsfeld.

Der überwiegende Teil der Bevölkerung ist in der Industrie (Feinwerktechnik) tätig. Zum Stadtbereich gehören auch ländliche Gebiete mit verstreut liegenden Schwarzwaldhöfen.

Alle Schularten befinden sich am Ort. Die große Jugendmusikschule ist weit über die Landesgrenzen hinaus bekannt.

Die Kirchengemeinde umfaßt 4 Pfarreien. Zur Lorenzgemeinde gehören 2.200 Gemeindeglieder. Im Zentrum der Stadt liegt die große Lorenzkirche, die auch der benachbarten Michaelsgemeinde als Gotteshaus dient. Die Gottesdienste werden im Wechsel von beiden Pfarrern gehalten. Eine weitere Predigtstelle der Lorenzgemeinde ist in Oberkirnach mit einem monatlichen Gottesdienst. Der Gottesdienstbesuch ist gut.

Das geräumige Pfarrhaus mit Garten ist in einem sehr guten Zustand. Es bietet einen weiten Ausblick auf den Schwarzwald. Zur Pfarrwohnung gehören 8 Zimmer, Küche und 2 Bäder. Im 1. Stock des Hauses befinden sich 3 Pfarramtsräume, das Kirchengemeindeamt und ein schöner Konferenzraum.

Für die Gemeindegliederarbeit steht ein großes Gemeindezentrum mit allen nur erdenklichen Räumen zur Verfügung. Die Gemeindeveranstaltungen werden von den beiden Pfarreien gemeinsam durchgeführt. Trotzdem ist sichergestellt, daß jede Pfarrei ganz unabhängig ihr

eigenes Gemeindeleben entfalten kann. Die Jugend-, Frauen- und Altenarbeit wird von der Gemeindediakonin und von ehrenamtlichen Kräften wahrgenommen. Ein großer Besuchsdienstkreis steht dem Pfarrer tatkräftig zur Seite. Darüber hinaus gibt es noch viele ehrenamtliche Mitarbeiter für alle Belange des Gemeindelebens.

Dem Gemeindepfarrer fallen hauptsächlich koordinierende Aufgaben sowie die Zurüstung und Begleitung von Mitarbeitern zu. Er kann durch Seminare aller Art seine besonderen Akzente im Gemeindeleben setzen.

Das Pfarramt ist mit allen modernen Hilfsmitteln reichlich ausgestattet. Dem Pfarrer zur Seite steht ein engagierter Ältestenkreis, eine Pfarramtssekretärin (20 Wochenstunden) und das Kirchengemeindeamt für alle Verwaltungsangelegenheiten. Ein A-Kantor, mit einer leistungsstarken Kantorei und einem Posaunenchor, würde sich über einen musikalisch interessierten Pfarrer freuen. Zum Kirchspiel gehören als diakonische Einrichtungen 5 Kindergärten, eine Sozialstation und ein Altenheim. Die Arbeit mit Behinderten wird von einem überkonfessionellen Freundeskreis selbständig wahrgenommen. Vom Gemeindepfarrer wird eine überpfarreiliche Mitarbeit entweder in der Diakonie oder in der Gemeindeleitung erwartet.

6 Wochenstunden Religionsunterricht sind an einer Realschule zu halten.

Die Pfarrei besteht bereits seit der Reformation und ist aus dem ehemaligen Benediktinerkloster St. Georgen hervorgegangen. Sie ist seit dem letzten Jahrhundert stark vom Pietismus her geprägt. Verschiedene landeskirchliche Gemeinschaften, Marburger Kreise und eine evangelisch-methodistische Kirche befinden sich am Ort. Vom neuen Gemeindepfarrer wird deshalb erwartet, daß er die Anliegen der Gemeinschaften und Hauskreise bejaht und durch eine biblisch zentrale Verkündigung integrierend in der Gemeinde wirkt. Die Gemeinde wünscht sich einen Pfarrer, der Jesus Christus als seinen persönlichen Herrn bekennt und Freude hat an weiterem missionarischen Gemeindeaufbau. Er sollte gerne Haus- und Krankenbesuche machen und Verständnis für Industriearbeiter und Schwarzwaldbauern mitbringen. Bestehende Verbindungen zur Ökumene sind gut, sollten aber weiter gepflegt und ausgebaut werden.

Rheinfelden, Johannespfarre (Kirchenbezirk Lörrach)

Die Pfarrstelle wurde infolge der Berufung des bisherigen Stelleninhabers nach Übersee ab 1. Juni 1986 frei und ist ab 1. Dezember 1986 neu zu besetzen.

Die Gemeinde ist mit ca. 1.800 Gemeindegliedern eine der 4 Pfarreien in Rheinfelden, die in einer Kirchengemeinde mit zentralem Gemeindeamt zusammengeschlossen sind. Zur Johannespfarre gehören die Ortsteile Karsau-Beuggen, Minseln, Eichsel und Adelhausen.

Ein geräumiges Pfarrhaus (1978 erbaut), umgeben von einer großen Grünfläche, steht zur Verfügung. Es liegt am Rande der Bebauung in der Nähe der Grund- und Hauptschule Karsau sowie des städtischen Kindergartens (beides ca. 500 m entfernt) und ist baulich verbunden mit dem 1974 erstellten Gemeindezentrum. Sämtliche weiterführenden Schulen befinden sich in Rheinfelden (3 km Entfernung). Im örtlichen Bereich der Gemeinde liegt die Erwachsenenbildungsstätte der badischen Landeskirche für Südbaden, Schloß Beuggen.

Rheinfeldern liegt direkt an der Schweizer Grenze (Entfernung nach Basel 15 km).

Die Gemeinde hat zwei Predigtstellen (Gemeindezentrum Karsau-Beuggen und Johanneskirche Minseln), bei denen im wöchentlichen Wechsel Gottesdienst gehalten wird. Einmal im Monat findet in der katholischen Kirche in Eichsel ein evangelischer Abendgottesdienst statt. Es sind 8 Wochenstunden Religionsunterricht zu halten.

In der Gemeinde existieren folgende Kreise, die weitgehend selbständig arbeiten:

- 2 Frauenkreise,
- 2 Altennachmittage,
- Besuchskreis,
- Buben- und Mädchenjungschar,
- Jugendkreis,
- Krabbeltreff,
- Kindergottesdiensthelferkreis,
- Jugendleiterkreis.

Neben den Mitarbeitern aus diesen Kreisen stehen eine Pfarramtssekretärin mit 5 Wochenstunden zur Verfügung sowie eine Organistin mit B-Prüfung.

Die Gemeinde und ein aufgeschlossener, zur Mitarbeit bereiter Ältestenkreis wünschen sich eine/n Pfarrer/in der/die

- im Zentrum seiner Arbeit Seelsorge und Verkündigung sieht,
- bereit ist, Gewachsenes aufzunehmen und kreativ weiterzuentwickeln,
- offen ist für ökumenische Zusammenarbeit,
- Verständnis hat für die sich aus der biblischen Verkündigung ergebenden sozialetischen Fragen.

Besetzung der vorgenannten Pfarrstellen durch Gemeindegewahl.

Bewerbungen innerhalb 3 Wochen unmittelbar beim Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Die Bewerbungen

- a) für die **erstmaligen Ausschreibungen** müssen bis **spätestens 29. Oktober 1986 abends**, und
- b) für die **nochmaligen Ausschreibungen** bis **spätestens 15. Oktober 1986 abends**

schriftlich beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe eingegangen sein.

II. Hinweise auf sonstige Stellen

Mannheim, Pfarrstelle für die kirchliche Erwachsenenbildung (Kirchenbezirk Mannheim)

In der Einrichtung der Evangelischen Erwachsenenbildung im Kirchenbezirk Mannheim ist die Stelle

eines Leiters / einer Leiterin

auf den 1. Januar 1987 neu zu besetzen.

Zu seinen/ihren Aufgaben gehören:

- Die Zusammenarbeit mit den 42 Gemeinden des Kirchenbezirks Mannheim. Konkret: Aufnehmen von Anforderungen aus den Gemeinden, zum Beispiel Beratung, Begleitung, auch Durchführung von Veranstaltungen, Seminarangebote zu aktuellen Themen mit besonderen Zielgruppen, wie Eltern/Familien, jüngere Senioren und zu Fragen des Gemeindeaufbaus.

Ansprechpartner in den Gemeinden sind Pfarrerrinnen/Pfarrer und/oder ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit ist in den verschiedenen Gemeinden unterschiedlich stark ausgeprägt. Sie ist entwicklungsfähig.

- Mitarbeiterfortbildung für unterschiedliche Gruppen und Angebote für Verantwortliche für evangelische Erwachsenenbildung in den Gemeinden. Diese Veranstaltungen der Bezirksstelle finden im allgemeinen gute Resonanz. Information zu und Aufarbeitung von aktuellen Themen für die Gemeindegewahl wird trotz manchmal zaghafter Unterstützung gewünscht.
- Gremienarbeit und Kooperation mit anderen Einrichtungen des Kirchenbezirks und der Stadt sowie die Zusammenarbeit mit der katholischen Erwachsenenbildung und der Mannheimer Abendakademie/Volkshochschule. Die Arbeit der Bezirksstelle wird mitverantwortet und unterstützt von zwei Gremien, dem Bezirksarbeitskreis Erwachsenenbildung und dem Ausschuss für Gemeindeaufbau und Erwachsenenbildung.
- Entwicklung von Bildungsangeboten auf Bezirks- bzw. übergemeindlicher Ebene (Stadtteil).
- Mitarbeit in der landeskirchlichen Erwachsenenbildung (10 - 15% des Dienstauftrags); in diesem Zusammenhang insbesondere Mitarbeiterfortbildung auf landeskirchlicher Ebene.

Die Bezirksstelle der Evangelischen Erwachsenenbildung und das Schuldekanat des Kirchenbezirks betreiben gemeinsam eine Medienstelle; durch die nebeneinander liegenden Diensträume ergeben sich zahlreiche Berührungspunkte.

Wir suchen für diese Stelle einen/eine Pfarrer/Pfarrerin, der/die Erwachsenenbildung für eine wichtige Einrichtung zur Gestaltung kirchlicher Arbeit auf der Ebene der Gemeinde und des Bezirks hält, möglichst erwachsenbildnerische Erfahrung und/oder Qualifikation nachweisen kann oder/und gegebenenfalls bereit ist, sich eine solche erwachsenbildnerische Qualifikation „berufsbegleitend“ zu erwerben.

Die Bereitschaft zur Stellenaufteilung in zwei halbe Stellen ist vorhanden.

Pfarrer/ Pfarrerrinnen, die **Interesse** an dieser sowohl persönliche wie inhaltliche Entfaltungsmöglichkeiten bietenden Aufgabe haben, werden gebeten, dies bis **29. Oktober 1986** dem Evangelischen Oberkirchenrat mitzuteilen.

Nähere Auskünfte: Landesstelle für kirchliche Erwachsenenbildung, Blumenstr. 1, 7500 Karlsruhe 1, Tel. 0721/147-262

Verordnungen

Verordnung zur Durchführung von § 1 des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrvikars

Vom 5. September 1986

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt gemäß § 7 Abs. 3 des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrvikars in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1986 (GVBl. S. 108) die nachstehende Verordnung für die Übernahme von Bewerbern für das Pfarrvikariat:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Anstellung von Kandidaten der Theologie erfolgt halbjährlich im Anschluß an die zweite theologische Prüfung.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat legt im Rahmen seiner Personalplanung und nach Maßgabe des Stellenplans jeweils rechtzeitig vor Beginn eines Übernahmeverfahrens die Zahl der Stellen fest, die zum bevorstehenden Einstellungstermin besetzt werden sollen. In der Regel richtet sich die Anzahl der zu besetzenden Stellen nach der Zahl der Stellen, die bis zum Ablauf der zweiten theologischen Prüfung vorausgehenden Monats besetzbar geworden sind.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat kann die Besetzung eines angemessenen Teiles freier Stellen auf einen späteren Einstellungstermin vorsehen, wenn dies aus dringenden kirchlichen Gründen, insbesondere zu Erzielung von vergleichbaren Anstellungschancen zwischen den sich im Lehrvikariat befindlichen Ausbildungsgruppen erforderlich erscheint.

§ 2 Übernahmeentscheidung

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über den Antrag eines Bewerbers auf Übernahme in das Pfarrvikariat (§ 1 Pfarrvikarsgesetz).

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat richtet sich bei seiner Entscheidung nach einem Punktesystem, das die Ergebnisse der beiden theologischen Prüfungen und das Votum einer Kommission einbezieht.

(3) Die Bewerber werden in der Regel in der Rangfolge der erreichten Gesamtpunktzahl auf die vom Evangelischen Oberkirchenrat festgestellten Stellen übernommen.

(4) Der Evangelische Oberkirchenrat kann von der Rangfolge abweichen, wenn besondere Umstände vorliegen. Bei annähernd gleicher Gesamtpunktzahl mehrerer Bewerber können soziale Gesichtspunkte (z. B. Lebensalter und Familienstand) berücksichtigt werden.

(5) Der Evangelische Oberkirchenrat trifft die Übernahmeentscheidung unverzüglich nach dem Abschluß der Gespräche der Kommission mit allen Bewerbern.

§ 3 Punktesystem

(1) Die für die Übernahme in das Lehrvikariat maßgebende Gesamtnote der ersten theologischen Prüfung und die Gesamtnote der zweiten theologischen Prüfung werden im Verhältnis 1:2 zu einer kombinierten Gesamtprüfungsnote addiert.

(2) Der Gesamtpunkte werden folgende Punkte zugeordnet:

1,00 - 1,50 =	24 Punkte
1,51 - 1,60 =	23 Punkte
1,61 - 1,70 =	22 Punkte
1,71 - 1,80 =	21 Punkte
1,81 - 1,90 =	20 Punkte
1,91 - 2,00 =	19 Punkte
2,01 - 2,10 =	18 Punkte
2,11 - 2,20 =	17 Punkte
2,21 - 2,30 =	16 Punkte
2,31 - 2,40 =	15 Punkte
2,41 - 2,50 =	14 Punkte
2,51 - 2,60 =	13 Punkte
2,61 - 2,70 =	12 Punkte
2,71 - 2,80 =	11 Punkte
2,81 - 2,90 =	10 Punkte
2,91 - 3,00 =	9 Punkte
3,01 - 3,10 =	8 Punkte
3,11 - 3,20 =	7 Punkte
3,21 - 3,30 =	6 Punkte
3,31 - 3,40 =	5 Punkte
3,41 - 3,50 =	4 Punkte
3,51 - 3,60 =	3 Punkte
3,61 - 3,70 =	2 Punkte
3,71 - 3,80 =	1 Punkte
ab 3,81	0 Punkte

(3) Die Kommission kann dem Bewerber bis zu 12 Punkten erteilen. Dabei werden vier Bewertungskategorien gebildet, denen folgende Punkte zugeordnet werden:

sehr gut geeignet	-	9 - 12	Punkte
gut geeignet	-	5 - 8	Punkte
ausreichend geeignet	-	1 - 4	Punkte
nicht geeignet	-	0	Punkte

§ 4 Kommission

(1) Die Mitglieder der Kommission werden vom Evangelischen Oberkirchenrat für das jeweilige Übernahmeverfahren berufen. Ihr gehören an:

1. ein erfahrener Theologe (z. B. Pfarrer oder Dekan),
 2. ein erfahrenes Gemeindeglied (z. B. Mitglied der Synode),
 3. der Personalreferent oder ein anderes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats,
 4. ein juristischer Mitarbeiter des Personalreferats.
- Mindestens ein Mitglied der Kommission soll jeweils eine Frau sein.

(2) Zwischen einem Bewerber und einem Kommissionsmitglied sollen keine verwandtschaftlichen oder besondere persönliche Beziehungen bestehen.

§ 5 Verfahren

- (1) Die Kommission bildet ihr Urteil über die Eignung des Bewerbers für den Pfarrdienst durch ein Gespräch mit dem Bewerber.
- (2) Den Mitgliedern der Kommission liegen folgende Unterlagen vor:
 1. eine Namensliste mit den persönlichen Daten des Bewerbers,
 2. eine Darstellung des Bewerbers über seinen Lebens- und Bildungsgang mit Lichtbild,
 3. die Ergebnisse der ersten und zweiten theologischen Prüfung,
 4. gegebenenfalls Angaben zu besonderen persönlichen Lebensumständen.
- (3) Die Kommission berät über jeden Bewerber. Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig voneinander. Die Punkte werden zusammengezählt und durch die Anzahl der Kommissionsmitglieder geteilt. Jedes Kommissionsmitglied kann seine Einzelbewertung bis zum Abschluß aller Gespräche ändern.

§ 6 Wiederbewerbungen, Zusatzpunkte

- (1) Wiederbewerber führen erneut ein Gespräch mit der Kommission. Sie reichen dazu die Bewerbungsunterlagen spätestens 3 Monate vor dem Übernahmetermin beim Evangelischen Oberkirchenrat ein.
- (2) Wiederbewerber, die sich in einem Projekt nach dem Arbeitsplatzförderungsgesetz vom 08.11.1983 bewährt haben, erhalten zwei Zusatzpunkte je Jahr Projektarbeit (höchstens 6 Zusatzpunkte für 3 Jahre). Dasselbe gilt für eine vergleichbare Tätigkeit (z. B. eine Missionstätigkeit über EMS), die gemäß § 1a des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrvikars ganz oder teilweise auf den Probendienst angerechnet werden kann. Der Evangelische Oberkirchenrat entscheidet darüber, ob die Tätigkeit vergleichbar ist.

- (3) Die Kommission stellt anhand der vorliegenden Unterlagen (Bericht des Bewerbers über seine Arbeit, Dienstzeugnis) und aufgrund ihres persönlichen Eindrucks fest, ob sich der Wiederbewerber in dem Projekt bzw. in der anderen Tätigkeit bewährt hat.

§ 7 Niederschrift

- (1) Die Kommission zieht einen Protokollführer zu, der das Ergebnis der Bewertung in einer Niederschrift festhält.
- (2) Kommt die Kommission zu dem Ergebnis, daß der Bewerber für den Pfarrdienst ungeeignet ist (0 Punkte), wird die Begründung in der Niederschrift festgehalten. Das gleiche gilt für ein Minderheitsvotum auf Antrag.

§ 8 Schweigepflicht

Für die Schweigepflicht der Kommissionsmitglieder gilt § 139 der Grundordnung.

§ 9 Übergangsvorschrift, Inkrafttreten

- (1) Im Herbst 1986 können diejenigen Wiederbewerber Zusatzpunkte nach § 6 erhalten, die bis 30.09.1986 mindestens 6 Monate lang in einem Projekt gearbeitet oder eine vergleichbare Tätigkeit ausgeübt haben.
- (2) Diese Verordnung tritt am 5. September 1986 in Kraft.

Karlsruhe, den 5. September 1986

Evangelischer Oberkirchenrat

Im Auftrag
Dr. Goßler

Bekanntmachungen

LB 11.9.1986
Az. 14/44

Fürbitte für die Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden

In der Zeit vom **12.-18. Oktober 1986** findet in Bad Herrenalb die 5. Tagung der 7. Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden statt. Verschiedene Themen werden die Tagung bestimmen, so u.a. die Situation des theologischen Nachwuchses, das Asylanten- und Ausländerproblem, Südafrika und unser Verhältnis zur dortigen Partnerkirche. Den Eröffnungsgottesdienst feiern zum ersten Mal Glieder der altkatholischen Gemeinde mit uns, nachdem die Landessynode vor 1 Jahr der Vereinbarung über eucharistische Gastbereitschaft mit der Altkatholischen Kirche zugestimmt hat.

Ich bitte die Gemeinden der Landeskirche, in Gottesdiensten am 12. Oktober 1986 der Landessynode fürbittend zu gedenken.

Dies kann mit folgenden Worten geschehen:

Barmherziger Gott und Vater,
du rufst Menschen in deinen Dienst
und versammelst sie zur Kirche Jesu Christi.

Wir bitten dich für die heute beginnende Tagung unserer Landessynode.
Schenke allen, die beraten und entscheiden deinen Heiligen Geist,
daß sie suchen, was deinem Zeugnis dient.
Stärke die Bereitschaft,
immer wieder neu zu entdecken,
wohin dein Weg führt.

Führe die Kirchen unter deinem Wort und Sakrament zusammen
und gib deine Gegenwart in der Gemeinschaft mit den Schwestern und Brüdern der Altkatholischen Kirche.

LB 11.9.1986
Az. 15/64

**Fürbitte für die Synode der
Evangelischen Kirche
in Deutschland**

In der Zeit vom **2. bis zum 7. November 1986** findet in Bad Salzuflen die 3. Tagung der 7. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland statt. Im Mittelpunkt der Beratungen stehen insbesondere das Schwerpunktthema „Entwicklungsdienst als Herausforderung und Chance für die EKD und ihre Werke“ und der Bericht des Rates der EKD.

Ich bitte die Gemeinden der Landeskirche, in Gottesdiensten am 2. November 1986 dieser Synode fürbitend zu gedenken.

Das kann mit folgenden Worten geschehen:

Herr, du hast uns allen Einheit und Verständnis, Frieden und Gerechtigkeit verheißen und hast deine Kirche berufen, diese Verheißung zu bezeugen in aller Welt; gegenüber jedermann. Deshalb bitten wir dich für die Tagung der Synode der Evang. Kirche in Deutschland.

Laß sie entdecken und verstehen, was für uns alle der Dienst an den Brüdern und Schwestern in den Entwicklungsländern bedeutet. Laß sie in Beratung und Entscheidung zum Zeugnis deiner Verheißung werden.

OKR 27.8.1986
Az. 14/83

**Verordnung zum Kirchengesetz
über den Datenschutz
(VO DSG-EKD)**

Nachstehend wird die Verordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Kirchengesetz über den Datenschutz (VO DSG-EKD) vom 21. März 1986 (ABl. EKD S. 117) bekanntgemacht. Die Verordnung ist seit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der EKD am 15. April 1986 in Kraft, weil sie einheitliches Recht der EKD im Sinne von Artikel 10 der Grundordnung EKD darstellt und mit Einverständnis der Gliedkirchen erlassen ist. Daher ersetzt sie die vom Evangelischen Oberkirchenrat gemäß § 3 des kirchlichen Gesetzes über die Zustimmung zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz vom 6. April 1978 erlassenen vorläufigen Richtlinien für den Datenschutz vom 27. September 1983 (GVBl. S. 149), die durch Beschluß des Evangelischen Oberkirchenrats inzwischen aufgehoben worden sind.

Verordnung
zum Kirchengesetz über den Datenschutz
(VO DSG-EKD)

Vom 21. März 1986 (ABl. EKD S. 117)

Gemäß § 11 Abs. 1 und 12 des Kirchengesetzes über den Datenschutz (DSG-EKD) vom 7. November 1984 (ABl. EKD S. 507) wird mit Zustimmung der Kirchenkonferenz verordnet:

Artikel I
Verordnung zu § 11 Abs. 1 DSG-EKD

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (Betroffener).
- (2) Eine Datei ist eine Sammlung von Daten, die nach bestimmten Merkmalen geordnet, ungeordnet und ausgewertet werden können, bei nicht automatisierter Verarbeitung jedoch nur dann, wenn die Datensammlung gleichartig aufgebaut ist. Nicht hierzu gehören Akten und Aktensammlungen, es sei denn, daß sie durch automatisierte Verfahren ungeordnet und ausgewertet werden können.
- (3) Datenverarbeitung (§ 2 Abs. 1 DSG-EKD) umfaßt die Speicherung, Veränderung, Übermittlung und Löschung von Daten.
 - a) Speichern ist das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von Daten auf einem Datenträger zum Zweck ihrer weiteren Verwendung;
 - b) Verändern ist das inhaltliche Umgestalten gespeicherter Daten;
 - c) Übermitteln ist das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung unmittelbar gewonnener Daten an einen Dritten (Empfänger) in der Weise, daß die Daten durch die speichernde Stelle weitergegeben oder zur Einsichtnahme, namentlich zum Abruf, bereitgehalten werden;
 - d) Löschen ist das Unkenntlichmachen gespeicherter Daten.
- (4) Speichernde Stelle ist jede der in § 1 Abs. 1 DSG-EKD genannten Stellen, die Daten für sich selbst speichert oder durch andere speichern läßt. Dritter ist jede Person oder Stelle außerhalb der speichernden Stelle, ausgenommen der Betroffene oder die mit der Datenverarbeitung beauftragte Person oder Stelle.

§ 2

Gegenstand des Datenschutzes

Für in Dateien gesammelte personenbezogene Daten, die nicht zur Übermittlung an Dritte bestimmt sind und nicht in automatisierte Verfahren verarbeitet werden, gelten nur § 6 Abs. 1 und Absatz 3 dieser Verordnung. Für eine im Einzelfall gleichwohl stattfindende Übermittlung gilt das Kirchengesetz über den Datenschutz und diese Rechtsverordnung uneingeschränkt.

§ 3

Datenverarbeitung im Auftrag

- (1) Werden geschützte personenbezogene Daten im Auftrag kirchlicher Stellen (§ 1 Abs. 1 DSG-EKD) durch andere Personen oder Stellen verarbeitet, so ist die Datenverarbeitung nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers zulässig.
- (2) Sofern die kirchlichen Datenschutzbestimmungen auf den Auftragnehmer keine Anwendung finden, ist der Auftraggeber verpflichtet sicherzustellen, daß der Auftragnehmer diese Bestimmungen beachtet und sich der Kontrolle des kirchlichen Datenschutzbeauftragten unterwirft.
- (3) Vor einer Beauftragung ist die Genehmigung der nach gliedkirchlichem Recht zuständigen Stelle einzuholen.

§ 4**Datenübermittlung**

Personenbezogene Daten dürfen übermittelt werden an

- a) kirchliche Stellen (§ 1 Abs. 1 DSG-EKD), wenn das zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben erforderlich ist, die der übermittelnden Stelle oder dem Empfänger obliegen;
- b) Stellen anderer öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften, wenn das zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben erforderlich ist, die der übermittelnden Stelle oder dem Empfänger obliegen, und sofern sichergestellt ist, daß bei dem Empfänger ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen werden;
- c) Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Bundes, der Länder und der Gemeinden und der sonstigen Aufsicht des Bundes oder eines Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, wenn das zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben erforderlich ist, die der übermittelnden Stelle obliegen;
- d) Personen und andere Stellen nach Genehmigung der nach gliedkirchlichem Recht zuständigen Stelle. Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn die Übermittlung in Erfüllung der kirchlichen Aufgaben geschieht und dadurch schutzwürdige Belange der Betroffenen nicht beeinträchtigt werden.

§ 5**Datenschutz im Dienst- und Arbeitsrecht**

Soweit die Datenverarbeitung frühere, bestehende oder zukünftige dienst- oder arbeitsrechtliche Rechtsverhältnisse betrifft, gelten die §§ 23 - 27 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) entsprechend.

§ 6**Durchführung des Datenschutzes**

(1) Die kirchlichen Stellen (§ 1 Abs. 1 DSG-EKD) haben bei der Datenverarbeitung die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der kirchlichen Datenschutzbestimmungen insbesondere die in der Anlage zu dieser Verordnung genannten Anforderungen zu gewährleisten. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

Die in der Anlage genannten Anforderungen werden nach dem Stand des technischen Fortschritts vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Zustimmung der Kirchenkonferenz fortgeschrieben.

(2) In die Übersicht nach § 1 Abs. 2 DSG-EKD sind Name, Anschrift, Rechtsform und Art der kirchlichen Werke und Einrichtungen aufzunehmen, für die das DSG-EKD gilt.

(3) Die mit der Führung der Gemeindegliederverzeichnisse oder sonst mit der Datenverarbeitung personenbezogener Daten beauftragten Pfarrer und haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Mitarbeiter sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit besonders über den Datenschutz zu belehren und auf seine Einhaltung schriftlich zu verpflichten. Die Pflichten bestehen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 7**Auskunftserteilung**

(1) Auskunft über Gemeindegliederdaten erteilen die zur Führung der Gemeindegliederverzeichnisse verpflichteten kirchlichen Stellen. Soweit die Gemeindegliederdaten im Auftrag der kirchlichen Körperschaften in einem kirchlichen Rechenzentrum gespeichert werden, kann das kirchliche Rechenzentrum mit der Auskunftserteilung beauftragt werden.

Im übrigen erteilt die speichernde Stelle Auskunft über die bei ihr oder für sie gespeicherten personenbezogenen Daten.

(2) Ein Anspruch auf Auskunft über personenbezogene Daten besteht nicht, soweit die Daten nicht zur Übermittlung an Dritte bestimmt sind und nicht in automatisierten Verfahren verarbeitet werden. Werden die Daten automatisch verarbeitet, kann der Betroffene auch Auskunft über die Personen und Stellen verlangen, an die seine Daten regelmäßig übermittelt werden.

§ 8**Sperrung, Löschung**

(1) Personenbezogene Daten sind zu sperren, wenn ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen läßt. Sie sind ferner zu sperren, wenn ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung der ihr obliegenden kirchlichen Aufgaben nicht mehr erforderlich ist. Gesperrte Daten sind mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen; sie dürfen nicht mehr verarbeitet, insbesondere übermittelt oder sonst genutzt werden, es sei denn, daß die Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der speichernden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist oder der Betroffene der Nutzung zugestimmt hat.

(2) Personenbezogene Daten können gelöscht werden, wenn ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung der ihr obliegenden kirchlichen Aufgaben nicht mehr erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Löschung schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden. Sie sind zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig war.

§ 9**Der Betriebsbeauftragte für den Datenschutz**

(1) Zum Betriebsbeauftragten für den Datenschutz darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt.

(2) Der Betriebsbeauftragte für den Datenschutz (§ 7 Abs. 7 DSG-EKD) ist dem gesetzlich oder verfassungsmäßig berufenen Organ des Werkes oder der Einrichtung unmittelbar zu unterstellen. Er ist bei der Anwendung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei. Er darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden. Er ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

(3) Der Betriebsbeauftragte für den Datenschutz hat die Ausführung der Bestimmungen über den Datenschutz sicherzustellen. Zu diesem Zweck kann er sich in Zweifelsfällen an den Beauftragten für den Datenschutz (§ 7 Abs. 1 DSG-EKD) wenden. Er hat insbesondere

- a) eine Übersicht über die Art der gespeicherten personenbezogenen Daten und die Zwecke und Ziele, zu deren Erfüllung die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist, über deren regelmäßige Empfänger sowie über die Art der eingesetzten automatisierten Datenverarbeitungsanlagen zu führen;

- b) die ordnungsmäßige Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen;
 - c) die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit den Bestimmungen über den Datenschutz, bezogen auf die besonderen Verhältnisse ihres Aufgabenbereiches, vertraut zu machen;
 - d) bei der Auswahl der in der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen beratend mitzuwirken.
- (4) Zum Betriebsbeauftragten für den Datenschutz soll nicht bestellt werden, wer mit der Leitung der Datenverarbeitung beauftragt ist oder wem die Aufsicht über die Einhaltung eines ausreichenden Datenschutzes obliegt.

**Artikel II
Verordnung zu § 12**

**§ 10
Schutz der Sozialdaten**

Für die Verarbeitung der von Sozialleistungsträgern übermittelten personenbezogenen Daten (§ 11 Abs. 3 DSGVO) gelten die Bestimmungen des Sozialgesetzbuches - X. Buch - (SGB X) entsprechend.

**§ 11
Schutz der Daten außerhalb von Dateien**

Bei der Inanspruchnahme diakonischer Einrichtungen dürfen personenbezogene Daten, die außerhalb von Dateien gespeichert werden, nur offenbart werden, soweit der Betroffene im Einzelfall eingewilligt hat. Offenbarungs- und Verschwiegenheitspflichten nach den allgemeinen Gesetzen bleiben unberührt.

**Artikel III
Schlußbestimmung**

Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Kraft.

Hannover, den 21. März 1986

Dr. Kruse
Bischof

Vorsitzender des Rates
der Evangelischen Kirche in Deutschland

**Anlage 1
(zu § 6 Abs. 1 VO DSGVO)**

Werden personenbezogene Daten automatisch verarbeitet, sind zur Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes Maßnahmen zu treffen, die je nach der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten geeignet sind.

- 1. Unbefugten den Zugang zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren (Zugangskontrolle),
- 2. Personen, die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätig sind, daran zu hindern, daß sie Datenträger unbefugt entfernen (Abgangskontrolle),

- 3. die unbefugte Eingabe in den Speicher sowie die unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung oder Löschung gespeicherter personenbezogener Daten zu verhindern (Speicherkontrolle),
- 4. die Benutzung von Datenverarbeitungssystemen, aus denen oder in die personenbezogene Daten durch selbsttätige Einrichtungen übermittelt werden, durch unbefugte Personen zu verhindern (Benutzerkontrolle),
- 5. zu gewährleisten, daß die Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten durch selbsttätige Einrichtungen ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden personenbezogenen Daten zugreifen können (Zugriffskontrolle),
- 6. zu gewährleisten, daß überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten durch selbsttätige Einrichtungen übermittelt werden können (Übermittlungskontrolle),
- 7. zu gewährleisten, daß nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit von wem in Datenverarbeitungssysteme eingegeben worden sind (Eingabekontrolle),
- 8. zu gewährleisten, daß personenebezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),
- 9. zu gewährleisten, daß bei der Übermittlung personenbezogener Daten sowie beim Transport entsprechender Datenträger diese nicht unbefugt gelesen, verändert oder gelöscht werden können (Transportkontrolle),
- 10. die innerberördliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, daß sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird (Organisationskontrolle).

Anlage 2

(zu § 6 Abs. 2 VO DSGVO i.V.m. § 1 Abs. 2 DSGVO)

Übersicht über den Geltungsbereich des Kirchengesetzes über den Datenschutz

Evangelische Kirche in Deutschland
Gliedkirche:

(Bezeichnung und Anschrift)

.....
.....
.....

1. Name des Werkes oder der Einrichtung
.....
.....

2. Anschrift
.....
.....

3. Rechtsform
.....
.....

4. Aufgabenstellung für das kirchliche Werk bzw. die kirchliche Einrichtung
.....
.....

OKR 09.7.1986
Az. 57/831

**Einkommen- und Lohnsteuer;
steuerliche Erfassung des geld-
werten Vorteils aus der privaten
Mitbenutzung des Amtstelefon**

Entsprechend einer Vereinbarung mit dem Betriebsstättenfinanzamt Karlsruhe-Stadt werden rückwirkend ab 1. Januar 1986 folgende Werte als geldwerte Vorteile aus der privaten Mitbenutzung des Amtstelefon durch die Gemeindepfarrer (entsprechendes gilt auch für die Hausmeister etc., die an eine Amtsleitung angeschlossen sind, jedoch nicht für private Fernsprechapparate, die dienstlich genutzt werden) festgesetzt:

- a) 36,-- DM monatlich bzw. 432,-- DM jährlich bei verheirateten Pfarrstelleninhabern etc.;
- b) 30,-- DM monatlich bzw. 360,-- DM jährlich bei allein-stehenden Pfarrstelleninhabern.

Diese Werte verringern sich um die geleisteten Telefonkostenerstattungen der Stelleninhaber. Diese Regelung wurde seitens der Finanzverwaltung bis zunächst 31. Dezember 1988 befristet.

Die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle (ZGAST) wird jeweils mit der Februarvergütung des folgenden Jahres den geldwerten Vorteil versteuern; Kostenerstattungen sind deshalb bis jeweils 10. Januar des Folgejahres mitzuteilen.

Pfarrstelleninhabern etc., die sich mit dieser Regelung nicht einverstanden erklären können, bleibt es unbenommen, die tatsächliche Telefonbenutzung durch entsprechende Aufzeichnungen nachzuweisen. Als repräsentativ sieht die Finanzverwaltung dafür einen Zeitraum von 3 Monaten (ohne Urlaubszeit bzw. Krankheit) an.

Berichtigung

Im **GVBl. Nr. 7** sind in dem Abschnitt „Kirchliche Gesetze“ auf Seite 68 in Artikel 1 des kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Kirchlichen Wahlordnung unter Nr. 3 zu Beginn der Neufassung des § 29 die Worte „In der zweiten Sitzung wählt die Synode“ durch die Worte „Spätestens in der zweiten Sitzung wählt die Synode“ zu ersetzen.

Im **GVBl. Nr. 10** sind in dem Abschnitt „Dienstnachrichten“ auf Seite 98 die Namen „Hillermann“ in Hillmann“ und „Wilnauer“ in „Willnauer“ zu ändern.